



Der Bürgermeister

Bereich: Kultur, Weiterbildung und Qualifizierung
Az: 41
Datum: 01.09.2008

2008/240
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Ausschuss für Öffentliche Ordnung, Sport und Kultur)	22.10.2008	3
Rat der Stadt	30.10.2008	

Betreff

Honorarordnung der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Honorarordnung der Volkshochschule. Sie tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Beisenherz
Bürgermeister

Eckhardt
Beigeordneter

Sachverhalt

Die VHS legt eine neue überarbeitete Honorarordnung vor. Geändert worden sind die Honorartarife.

Honorare für Einzelveranstaltungen konnten bis zu 255,00 € betragen. Der maximale Betrag soll auf 300,00 € angehoben werden. Bislang bestanden vier unterschiedliche Tarife für Kursveranstaltungen. Diese werden zu zwei Tarifen zusammengefasst:

§ **Neu:** Gesundheitserziehung/Sportkurse, Kultur/Gestalten
13,00 – 16,50 €
alt: 11,00 – 15,90 €

§ **Neu:** Politik, Sprachen, Arbeit und Beruf, Nachträgliche Bildungsabschlüsse
15,00 – 20,00 €
alt: 14,30 – 17,40 €

Die Honorare wurden zuletzt 2001 mit der Euroumstellung angepasst. Mit der Zertifizierung der VHS sind die Anforderungen an die Dozenten gestiegen. Der Aufwand für Planung, Vorbereitung und Evaluation insbesondere bei systematischen Veranstaltungen hat sich qualitativ und quantitativ verändert. Eine entsprechende Honorierung qualifizierter nebenamtlicher pädagogischen Mitarbeiter ist daher aus Sicht der VHS angezeigt.

**Honorarordnung der Satzung für die Volkshochschule
der Stadt Castrop-Rauxel**

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 30.10.08 aufgrund des § 9 Abs. 2 der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Castrop-Rauxel in Verbindung mit §§ 7, 41 Abs. 1 Ziffer f und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 8 u. 13), folgende Honorarordnung beschlossen:

§ 1

Honorar Kurs- und Semesterarbeit

- (1) Für die Durchführung von Kursen erhalten die Dozenten je Unterrichtsstunde (45 Minuten) folgende Honorare:
- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 1.1 | Gesundheitserziehung
Sportkurse
Kultur / Gestalten | 13,00 – 16,50 € |
| 1.2 | Politik – Gesellschaft – Umwelt
Sprachen
Arbeit und Beruf
Grundausbildung
Nachträgliche Bildungsabschlüsse
Zertifikatskurse: im letzten Halbjahr Schulabschlüsse | 15,00 – 20,00 € |
- (2) Honorare und Nebenkosten (Reisekosten) werden für Seminare, Studienreisen, Exkursionen, Tagesseminare und andere spezielle Veranstaltungsformen sowie Entgeltkurse als frei aushandelbare Honorare auf der Grundlage der Kostenkalkulation gezahlt.

§ 2

Honorar Einzelveranstaltung (EV)

- (1) Für EV können Honorare bis zu 300,00 € gezahlt werden.
- (2) Im Einzelfall ist der VHS-Leiter berechtigt, auf Empfehlung des Betriebsausschusses 1 mit Zustimmung des Rates der Stadt Castrop-Rauxel ein höheres Honorar zu vereinbaren.
- (3) Der VHS-Leiter kann ein höheres Honorar in freier Höhe vereinbaren, wenn Teilnehmerzahl und Gebühreneinzahlungen eine Kostendeckung erwarten lassen. Der VHS-Leiter kann bei Nichterreichung der Kostendeckung das Honorar auf den Regelsatz reduzieren.

§ 3

Ausfallhonorar

- (1) Kann eine geplante Maßnahme nicht begonnen werden, wird ein pauschales Honorar von 50,00 € gezahlt.
- (2) Soweit eine Maßnahme im Laufe des Arbeitsabschnittes nicht weitergeführt werden kann, wird das Honorar der tatsächlich durchgeführten Unterrichtsstunden abgerechnet.
- (3) Werden Maßnahmen zusammengelegt, wird vom Tage der Zusammenlegung an nur das Honorar für die sich nach Zusammenlegung ergebene Zahl der Unterrichtsstunden gezahlt.

§ 4

Honoraränderung

VHS-Leiter und Betriebsleiter Kultur, Weiterbildung, Qualifizierung haben im Abstand von zwei Jahren Vorschläge für eine mögliche Änderung der VHS-Honorare zu erarbeiten.

§ 5

Prüfungshonorare

- (1) Für die Korrektur von schriftlichen Arbeiten wird ein Honorar für zwei Unterrichtsstunden gezahlt.
- (2) Für staatliche Prüfungen oder vergleichbare Zertifikate, die der Volkshochschule übertragen wurden, wird ein Honorar in Anlehnung an die Empfehlungen des Kultusministers gezahlt.

§ 6

Inkrafttreten

Die geänderte Honorarordnung tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft. Zugleich tritt die bis dahin geltende Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Castrop-Rauxel vom 1. Februar 2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Honorarordnung für die Volkshochschule Castrop-Rauxel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beisenherz
Bürgermeister